

**Förderverein der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und des Aenne Wimmers Hospizes der  
,Stiftung kreuznacher diakonie' in Simmern/Hunsrück e.V.  
(Kurzform: Förderverein Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH & Aenne Wimmers Hospiz e.V.)**

Satzungsänderung und –neufassung

**Vorbemerkung**

Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Weiteren die männliche Form verwendet. In jedem Fall ist dabei jedoch auch die entsprechende weibliche Person gemeint.

**Präambel**

Die Stiftung kreuznacher diakonie, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bad Kreuznach, betreibt in Simmern/Hunsrück verschiedene diakonische Einrichtungen. Die Einrichtungen und deren Mitarbeitende sehen sich dem Wohle aller Bürger der Region Hunsrück-Rhein-Mosel-Nahe verpflichtet. Auf der Basis des christlichen Glaubens dienen sie nicht dem Selbstzweck, sondern der Erfüllung ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl der Menschen dieser Region.

In diesem Sinne wurde im Jahre 2000 der Verein „Freundes- und Förderkreis der ‚Hunsrück-Klinik kreuznacher diakonie‘ e.V.“ gegründet. Dies geschah, um insbesondere den Erhalt und den Ausbau der Leistungsfähigkeit der Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie zu unterstützen.

Im Bewusstsein, dass der Tod zum Leben gehört und die letzte Lebensphase eine würdevolle und selbstbestimmte Gestaltung braucht, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.04.2014 der Satzungszweck um die Förderung des stationären Hospizes an der Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie ergänzt und dies durch eine Änderung des Vereinsnamens in „Förderverein des Krankenhauses und stationären Hospizes der ‚Stiftung kreuznacher diakonie‘ in Simmern/Hunsrück e.V.“ dokumentiert.

Entsprechend einem mehrfach geäußerten Wunsch, in den Vereinsnamen die Bezeichnung der Fördereinrichtungen „Hunsrück Klinik“ anstelle „Krankenhaus“ und „Aenne Wimmers Hospiz“ anstelle „stationäres Hospiz“ aufzunehmen, wurde der Vereinsnamen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.04.2016 geändert in „Förderverein der Hunsrück Klinik und des Aenne Wimmers Hospizes der ‚Stiftung kreuznacher diakonie‘ in Simmern/Hunsrück e.V.“ – Kurzform: „Förderverein Hunsrück Klinik & Aenne Wimmers Hospiz e.V.“ und die Satzung entsprechend neu gefasst.

Die Stiftung kreuznacher diakonie hat mit Wirkung vom 01.01.2025 die Hunsrück Klinik in die Rechtsform einer gGmbH umgewandelt mit der neuen Bezeichnung „Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH“.

Da sich in dem Vereinsnamen – wie bisher - die Bezeichnungen der beiden Fördereinrichtungen abbilden sollen, wird der Vereinsnamen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2025 redaktionell geändert in

**„Förderverein der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und des Aenne Wimmers Hospizes der ‚Stiftung kreuznacher diakonie‘ in Simmern/Hunsrück e.V.“ – Kurzform: „Förderverein Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH & Aenne Wimmers Hospiz e.V.“**

**und die Satzung entsprechend neu gefasst.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein lautet auf den Namen

„Förderverein der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und des Aenne Wimmers Hospizes der ‚Stiftung kreuznacher diakonie‘ in Simmern/Hunsrück e.V.“ – Kurzform: „Förderverein Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH & Aenne Wimmers Hospiz e.V.“ –

(2) Der Verein soll in der veränderten Form in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es,

- a) die Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und das Aenne Wimmers Hospiz finanziell und ideell zu fördern. Dazu werden die Einrichtungen in ihren Bemühungen unterstützt, ihre Existenzgrundlage zu stärken, um damit die ortsnahe Krankenhaus- und Hospizversorgung am Standort Simmern/Hunsrück und der Region Hunsrück-Rhein-Mosel-Nahe nachhaltig zu sichern.
- b) das Bewusstsein der Bürger hinsichtlich der Bedeutung der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und des Aenne Wimmers Hospizes als Infrastruktureinrichtung und Arbeitgeber sowie als unverzichtbarer Bestandteil der Lebens- und Standortqualität von Simmern/Hunsrück und der umgebenden Region Hunsrück-Rhein-Nahe-Mosel zu stärken.
- c) als Bindeglied zu den Bürgern zu fungieren und deren Identifikation und Verbundenheit mit der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und dem Aenne Wimmers Hospiz sowie deren Vertrauen in die Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und in das Aenne Wimmers Hospiz zu stärken.
- d) die Zusammenarbeit zwischen der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH, dem Aenne Wimmers Hospiz sowie den ambulanten und stationären medizinischen, pflegerischen, betreuenden und beratenden Diensten in Simmern/Hunsrück und der Region Hunsrück-Rhein-Nahe-Mosel zu fördern.
- e) durch Veranstaltungen einen breiten Kenntnisstand über die Existenz, den Betrieb, das Angebot und den Leistungsumfang der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und dem Aenne Wimmers Hospiz herbeizuführen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu folgendem steuerbegünstigten Zweck zu verwenden:  
Das gesamte Vermögen des Vereins fällt an die gemeinnützige „Stiftung kreuznacher diakonie“ mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zunächst ausschließlich für die Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und das Aenne Wimmers Hospiz zu verwenden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich den Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und dem Aenne Wimmers Hospiz verbunden fühlt, deren Aufgaben fördern möchte und sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, delegiert sie eine natürliche Person zur Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod.

- b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, die Eröffnung eines Insolvenz- oder gleichartigen Gesamtvollstreckungsverfahrens oder durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit.
  - c) Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
- a) gegen die Satzung grob verstößt.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
  - c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht.
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (5) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich von dem Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Sollte ein Mitglied aus einer der vorgenannten Gründe aus dem Verein ausscheiden, wird kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder auf sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen begründet; es entfällt nicht die Pflicht, noch ausstehende Beiträge zu leisten.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich durch jährliche Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung soll jährlich erfolgen.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand beispielsweise Praktikanten, Schülern, Studenten und Auszubildenden, eine zeitlich befristete Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gewähren.
- (4) Darüber hinaus sollen die Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks durch freiwillige Zuwendungen und Spenden von Mitgliedern und Dritten sowie Zuschüssen der Öffentlichen Hand finanziert werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die beiden Kassenprüfer.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie den Besitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und die Leitung des Aenne Wimmers Hospizes wirken als ständige Gäste im Vorstand mit beratender Stimme mit.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder Verein aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein lediglich bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertreten kann. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist für alle satzungsgemäßen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - e) Entscheidung über Verwendung der Mittel in Abstimmung mit dem Mitglied der Geschäftsführung der Diakonie Kliniken Hunsrück gGmbH und der Leitung des stationären Hospizes.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (10) Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe von Ort und Zeit anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters wird im Innenverhältnis insoweit beschränkt, dass der besondere Vertreter bei Rechtsgeschäften, die in seinen Geschäftsbereich fallen, nur zusammen mit dem Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins ermächtigt wird. Sein Aufgabengebiet und der detaillierte Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei Bestellung durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Hierbei ist die Hinzuziehung von externen Experten möglich.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Ausschussvorsitzenden. Dieser lädt zu den Ausschusssitzungen ein, leitet diese und unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle sowie Nebenstellen einrichten.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall sind durch den Vorstand in einer Geschäftsführerordnung dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten festzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Bestimmung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschluss über den Haushaltsplan
  - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - i) Behandlung von Anträgen der Vereinsorgane oder Mitglieder
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu erfolgen. Erklärungen, Ladungen und sonstige Mitteilungen des Vereins und seiner Organe an einzelne oder mehrere Mitglieder können durch Brief oder E-Mail erfolgen. Sie sind in Bezug auf das jeweilige Mitglied ordnungsgemäß bewirkt, wenn sie an die letzte Post- und E-Mail-Adresse abgesandt werden, die dem Vorstand mitgeteilt wurde. Insbesondere sind die Annahmeverweigerung oder Rücksendung wegen Unzustellbarkeit unschädlich.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch binnen eines Monats einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Jedes Mitglied kann unter Beifügung einer Begründung beantragen, dass ein bestimmter, im genauen Wortlaut formulierter Antrag in der Mitgliederversammlung behandelt wird. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist der Antrag schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser nimmt den Antrag in die vorläufige Tagesordnung auf, sofern die Versendung der Ladungen zur nächsten Mitgliederversammlung noch nicht begonnen wurde. In einer Mitgliederversammlung kann der Antrag mündlich gestellt werden. Die Mitgliederversammlung darf beschließen, dass sie sich mit einem Antrag nicht befasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmvollmacht kann nicht erteilt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit außer bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe von Ort und Zeit anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die beiden Kassenprüfer sowie der stellvertretende Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegen die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Die Prüfungen sind von den beiden Kassenprüfern gemeinsam durchzuführen.
- (3) Über die Bücher- und Kassenprüfungen ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe von Ort und Zeit anzufertigen, das von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann beschließen, Vereinsmitgliedern oder vereinsexternen Personen, die sich besonders verdient um den Verein gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Die Ernennung erfolgt anlässlich der Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied ist Vereinsmitglied und vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

#### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung in der von der Mitgliederversammlung vom 04.04.2016 beschlossenen Fassung, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter Vereinsnummer 2201, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2025 geändert und neu gefasst.  
Die Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung wurde am 04.06.2025 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Vereinsnummer 2201 eingetragen.

Simmern/Hunsrück, den 17.06.2025

Gez.  
(Manfred Faust)  
Vorsitzender

Gez.  
(Michael Boos)  
Stellv. Vorsitzender

Gez.  
(Markus Berres)  
Kassenwart